Waldbauernvereinigung Passau w.V.



Waldbewirtschaftungsvertrag

über die Bewirtschaftung von Privat-, Kommunal- und Körperschaftswald

zwischen dem

Waldbesitzer:

und der

Waldbauernvereinigung (WBV)
Passau w.V., Am Maschinenring 1, 94116 Hutthurm

vertreten durch den 1. Vorstand Wolfgang Jodlbauer Hilleröd 1, 94081 Fürstenzell

1. Die WBV übernimmt mit Wirkung vom xxx die treuhänderische Bewirtschaftung auf den in der Anlage 1 aufgeführten Waldgrundstücken laut Grundbuchauszügen und Flurkarten mit einer Fläche von xxx ha.

Der Vertrag wird gültig, nachdem eine Einweisung in den Grenzverlauf erfolgt ist. Ein entsprechendes Protokoll von der Einweisung ist zu fertigen. (Anlage 2)

Anlage 1 und das Einweisungsprotokoll sind als Anhang Inhalt dieses Vertrages.

- 2. Die WBV verpflichtet sich, den Wald sachgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der jeweils gültigen einschlägigen Gesetze zu bewirtschaften. Ziel ist, einen standortgerechten Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit des Waldes zu sichern und die Erzeugung von möglichst wertvollem Holz durch eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten. Die Bewirtschaftung erfolgt gemäß den Leitlinien PEFC.
- 3. Die Leistungen der WBV erstrecken sich auf die im Anhang 3 aufgeführten Maßnahmen. Anhang 3 ist Inhalt dieses Vertrages.
- 4. Vor Beginn des Vertrages und jeweils vor Beginn eines neuen Forstwirtschaftsjahres erstellt die WBV einen Arbeitsplanvorschlag. Dieser wird mit dem Waldeigentümer bei einem Waldbegang erläutert. Der Waldeigentümer kann schriftlich auf den Begang verzichten. Der Waldeigentümer bestimmt über die durchzuführende Maßnahme und legt durch seine Unterschrift den Jahresarbeitsplan fest. Anschließende Änderungen sind nur möglich, soweit die WBV nicht bereits Verpflichtungen eingegangen ist. Änderung bedürfen der Schriftform und müssen vom Vertragspartner bestätigt werden.
- 5. Die Leistungen der WBV erstrecken sich nicht auf Grundstücksgeschäfte, Waldbewertungen oder Wildschadensschätzungen.

- 6. Vor der Auftragsvergabe wird der Waldbesitzer über die durchzuführende Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Bedürfnisse und Anregungen des Waldbesitzers werden soweit fachlich möglich berücksichtigt.
- 7. Bei Übergabe, Veräußerung, Erbfall oder Verpachtung der Waldflächen bleibt der Vertrag unberührt. Der Rechtsnachfolger des Vertragsnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Rechtsvorgängers ein.
- 8. Der Waldbesitzer leistet der WBV jährlich einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von **xxx €/ha** netto.

Waldbodenfläche xxx ha x Grundbetrag xxx €/ha = xxx Euro zzgl. 19% MwSt. in Höhe von xxx Euro

Gesamtsumme xxx Euro incl. MwSt

Der Betrag wird im xxx fällig und wird per Lastschrift vom Konto des Waldbesitzers abgebucht.

Zusätzliche Leistungen werden zu den üblichen Sätzen der WBV in Rechnung gestellt. Wenn möglich werden diese Kosten mit Einnahmen aus dem Holzverkauf in prüfungsfähiger Form verrechnet. Folgende zusätzliche Leistungen werden in Absprache mit dem Waldbesitzer angeboten:

Abrechnungssätze fm od. Std.

- O Auszeichnen von Endnutzungs- und Durchforstungsbeständen
- O Durchführung der Endnutzung bzw. Durchforstung (inkl. Überwachung)
- O Durchführung von Kulturmaßnahmen und Zaunbau (Zaunreparaturarbeiten)
- O Erarbeitung von Vorschlägen für die Walderschließung (Wegeneubau, Wegeunterhaltung, Feinerschließung) und deren Durchführung.
- O Erhaltung der Förderflächen.

Fallen im Zuge des Waldschutzes mehr als 2 Kontrollgänge aufgrund von Kalamitätsereignissen wie Käferbefall, Sturm oder Unwetter an, werden diese nach Zustimmung durch den Eigentümer auf Stundenbasis mit folgenden Sätzen netto verrechnet:

Forstlicher Leitungsdienst xxx €/h
 Forstlicher Facharbeiter xxx €/h
 Hilfskräfte xxx €/h

- 9. Die Abrechnung aller Arbeitskräfte und Dienstleitungen erfolgt im Namen und auf Rechnung des Waldbesitzers zu den marktüblichen Kostensätzen. Eine Verrechnung der Ausgaben mit Einnahmen aus Holzverkäufen ist grundsätzlich möglich.
- 10. Die WBV haftet nicht für Schäden, die dem Waldbesitzer oder Dritten infolge höherer Gewalt oder dem Handeln Dritter (z.B. Unternehmer, Behörden usw.) entstehen. Die WBV haftet weiter nicht für Schäden, die durch Wild und Biber verursacht werden.
- 11. Die WBV übernimmt die uneingeschränkte Verkehrssicherungspflicht und den umfassenden Waldschutz für die Flächen, die diesen Vertrag beinhalten. Die WBV führt für den Waldbesitzer jährlich eine zweimalige Sichtkontrolle vom Boden aus durch. (in belaubtem und unbelaubten Zustand).

Zur Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für die Waldflächen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, schließt die WBV eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 3.000.000 € für Personen- und/oder Sachschäden und 50.000€ für Vermögensschäden ab. Die FBG/WBV haftet nur bis zu einer Höhe der durch die Versicherung abgedeckten Deckungssummen.

Zusätzlich gewünschte Kontrollgänge zur Verkehrssicherungspflicht, z.B. nach Sturmereignissen, werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Waldbesitzers durchgeführt. Die Kosten für zusätzliche Kontrollen oder auch weitergehende Untersuchungen trägt der Waldeigentümer.

Die WBV übernimmt keine Verkehrssicherungspflicht, die sich aus dem Handeln Dritter bei der Durchführung von vergebenen Unternehmerarbeiten ergibt.

Im Übrigen gilt: Wird die WBV für Schäden in Anspruch genommen, die Dritten in Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen, so stellt der Waldbesitzer die WBV von solchen Ansprüchen und etwaigen Prozesskosten frei.

12. Teilbereiche werden wie folgt geregelt (ggf. handschriftlich ergänzen):

keine

- 13. Der Vertrag wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Die Mindestlaufzeit beträgt drei volle Kalenderjahre. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.
- 14. Der Vertrag wird zweifach gefertigt. Je eine Abschrift erhalten der Waldbesitzer und die WBV.
- 15. Die WBV erhebt, speichert und verschneidet zur Erfüllung dieses Vertrages und zur Verbesserung der Arbeit für Ihre Mitglieder Daten, die dem Bundesdatenschutzgesetz unterliegen. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen einzig der Erfüllung der Aufgaben der WBV. Mit Unterzeichnung des Vertrages wird der Waldbesitzer hiervon informiert und stellt für diesen Zweck die WBV von den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes frei.
- 16. Die WBV verpflichtet sich, Daten und Informationen zum Betrieb nur nach vorheriger Zustimmung des Besitzers herauszugeben.
- 17. Änderungen erlangen nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich durchgeführt werden.
- 18. Sobald eine Bestimmung des Vertrages nichtig ist, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Im Übrigen wird die nichtige Vertragsklausel durch eine solche ersetzt, die der Wirtschaftlichkeit der WBV und des Waldbesitzers am nächsten kommt.
- 19. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB, des BayWaldG und weiteren einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.

Ort, Datum Waldeigentümer

1. Vors. der WBV

Flächenverzeichnis Protokoll Grenzbegang Leistungen Kartenmaterial

Anhang Anlage 1 Anlage 2 Anlage 3 Anlage 4

Anlage 1 zum Waldbewirtschaftungsvertrag

Flächenverzeichnis

zwischen dem Waldeigentümer

und

der Waldbauernvereinigung Passau w.V., Am Maschinenring 1, 94116 Hutthurm

Die WBV Passau übernimmt die treuhändische Verwaltung der Bewirtschaftung von folgenden Waldgrundstücken:

Lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	FINr.	Fläche in ha	Bemerkung
Gesamtfläche					

Eine Einweisung in den Grenzverlauf hat zwingend zu erfolgen.

Anlage 2 zum Waldbewirtschaftungsvertrag

Protokoll über Grenzbegang	
Die WBV Passau w.V. wurde in den '	Verlauf der Grenze eingewiesen.
Besondere Feststellungen:	ŭ
keine	
Ort, Datum	
Waldbesitzer	WBV Passau

Anlage 3 zum Waldbewirtschaftungsvertrag

Leistungen

Die Leistungen der WBV erstrecken sich auf folgende Maßnahmen (soweit nicht unter Punkt 11 anders vereinbart):

- Xxxxx
- Xxxxx
- Xxxxx
- Xxxxx
- Xxxxx

